

[Link für private Horte – wichtig zu wissen!](#)

**Eine Bewilligungspflicht besteht**, wenn ein Kinderhort, der nicht von einer Gemeinde geführt wird (private Trägerschaft), regelmässig wöchentlich nach den Blockzeiten (von 8 bis 12 Uhr) mindestens 25 Stunden ausserfamiliäre Betreuung sowie sieben oder mehr Plätze anbietet.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), § 30 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG) und § 32 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV) sowie gemäss § 30c Abs. 1 und 2 VSG. Private Horte benötigen eine Bewilligung ihrer Standortgemeinde und unterstehen gemäss § 30c Abs. 1 und 2 VSG deren Aufsicht.

**Wichtige Anmerkung:** Die Gemeinden können eine externe Fachstelle mit der operativen Durchführung und Abklärung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie der Aufsicht beauftragen. Für die Erteilung bzw. den Entzug der Bewilligung oder für die Anordnung allfälliger Auflagen bleiben die Gemeinden jedoch zuständig.

Der Fachstelle Aufsicht Kitas/Tagesfamilien des Zweckverbands Sozialdienste Bezirk Dielsdorf (SDBD) wurde mit der Durchführung, Abklärung sowie Aufsicht für die privaten Horte von den aufgeführten Gemeinden im Bezirk Dielsdorf beauftragt.

#### **Weiteres in Kürze:**

- **Bewilligung eines Hortes/Bewilligungserneuerung:** Drei Monate vor der geplanten Eröffnung bzw. vor Bewilligungsablauf ist ein Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen gemäss Checkliste einzureichen.
- **Anpassung der Bewilligung bei Änderungen** wie der Anzahl Plätze, bei wesentlichen Veränderungen der Räumlichkeiten etc., ist per Gesuch eine Anpassung der Bewilligung zu beantragen und mit allen relevanten Unterlagen, die mit der Anpassung einhergehen, gemäss Checkliste Hort einzureichen.

**Achtung:** Bei einer Verlegung des Angebots in eine andere Gemeinde ist eine Neube-willigung nötig.

- **Auflagen:** Die Bewilligung für private Kinderhorte ist in der Regel unbefristet. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nur teilweise erfüllt, so kann die Bewilligung gemäss § 32f Abs. 4 VSV befristet oder mit Auflagen verbunden werden.
- **Reguläre Aufsicht:** Aufsichtsbesuche finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Stellt sich im Rahmen der Aufsicht heraus, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird die Bewilligung gewöhnlich auf Ende des Schuljahres entzogen. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls, ist gemäss §32g Abs. 5 VSV ein sofortiger Entzug möglich.
- **Ausserreguläre Abklärung:** Erhält eine Gemeinde oder die Fachstelle Hinweise auf mögliche Missstände in einem Hort, klärt die Fachstelle diese ab und informiert die Gemeinde darüber. Sollten sich Mängel bestätigen, werden von der Gemeinde Auflagen zur fristgemässen Behebung verfügt. Bei Nichterfüllung kann eine Busse auferlegt oder dem Hort die Betriebsbewilligung entzogen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.